

## 5. Edierte Schriften und Predigten

### Nr. 171 A. H. Francke an Ph. J. Spener 15.07.1699

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

**urn:nbn:de:gbv:ha33-1-7054**

## 171. A.H. Francke an Ph.J. Spener

Halle, 15. Juli 1699

*Inhalt*

Erklärt seine Argumentation in der Predigt gegen Marktschreier. – Rechtfertigt das Auslassen des Exorzismus bei der Taufe mit einem kurfürstlichen Reskript. – Kauft Gut in Trotha von Johann Heinrich Wagner. – Informiert über Nachricht von Jakob Bruno Wiegers aus London.

*Überlieferung*

A: AFSt/H A 165: 5e

D: Kramer, Beiträge, 409–410

Halle den 15. Jul. 99.

Immanuel!

Theurester Vater in dem Herrn,

Wegen dessen, das ich geprediget<sup>1</sup>, habe ich nicht die geringste Furcht. Der  
 5 Herr ist meines Lebens=Krafft, für wen solte mir grauen.<sup>2</sup> Ich habe gesagt:  
 Wehe auch denen, welche solchem Aergerniß wehren könnten und solten, und  
 thun es nicht. Nun spricht man, ich hätte über die hohe Landes=Obrigkeit  
 Rache geschrien. Ist weder quoad subjectum noch quoad praedicatum wahr.  
 Denn ich habe an S[eine] Churfürstliche Durchlaucht<sup>3</sup> nicht gedacht, habe  
 10 auch gar keine Ursache dazu gehabt; aber wohl an hiesigen Magistrat, daß  
 man biß auff die Stunde der praeparation zum Buß=tage den Marckt=Schrey-  
 yer agiren, schändliche Narrentheidung<sup>4</sup> treiben, unsere Predigten auff der  
 Narren=bude durchziehen, ja refutiren, des Waysenhauses auff's schnödeste  
 spotten lassen, unsers vielfältigen nachdrücklichen Vorstellens unerachtet,  
 15 zu geschweigen, daß man vor dem buß=tage 16 tage nacheinander, da kein  
 Marckt gewesen, die Comoedianten die schändlichsten huren=Comoedien  
 spielen lassen, wodurch fürnemlich unsere studirende Jugend sehr verführet  
 worden, unerachtet der beweglichsten Vorstellungen, so deßhalb von der  
 Universitaet geschehen<sup>5</sup>. Ich habe auch das Wehe nicht animo imprecandi

12 , ] und: D. 17 Jugend (Jud...?)

<sup>1</sup> Zu Franckes Predigt gegen Marktschreier s. Briefe Nr. 166, Z. 16–24 und Anm. 10, Nr. 169, Z. 9–13 und Nr. 170, Z. 5–12. Vgl. auch Anm. 9.

<sup>2</sup> Ps 27,1b.

<sup>3</sup> Friedrich III. (I.) von Brandenburg (s. Brief Nr. 18, Anm. 11).

<sup>4</sup> S. Brief Nr. 166, Anm. 7.

<sup>5</sup> Aufführungen umherziehender Schauspielertruppen waren 1696 auf eine in der Woche und nur bei Tage beschränkt worden; 1700 wurden sie für Halle gänzlich untersagt (vgl. SCHRADER 1, 117).

gebrauchet, sondern als eine Anzeige des elenden und höchst gefährlichen 20  
zustandes derer die solch ärgerniß als causa moralis geben, wie Erasmus  
Schmidius<sup>6</sup> in seinen notis<sup>7</sup> das Wort erklärt<sup>8</sup>, und ich es schon längst in  
lectionibus in Matthaum c[apitel] 18 denen studiosis selbst ausgeleget<sup>9</sup>, daher  
meine Redens=art genommen. Es ist mein Gemüth nicht jemanden böses  
zu wünschen. Ich habe aber dem Worte Gottes gemäß geredet, et scandalum 25  
publicum et ingens publice et pro merito increpavi sine respectu personarum,  
ut decet servum Dei. Sonst werde ich gern jederman und sonderlich dem  
Magistrat allen respect erzeigen.

Den Exorcismum ohne Anfrage auszulassen<sup>10</sup>, haben wir uns genug befugt  
gehalten, weil S[eine] Churfürstliche Durchlaucht in einem Rescript so 30  
denen drey Confessionen der Reformirten Kirchen<sup>11</sup> beygefüget<sup>12</sup> ausdrück-  
lich erlauben daß die Prediger NB. ohne fernerer Anfrage denselben auslassen  
mögen. Mein treuer Collega<sup>13</sup> hat viel anstoß in seinem gemüth darüber

22 /Schmidius/. 23 /c[apitel] 18/.

<sup>6</sup> Erasmus Schmid (17.4.1560–4.9.1637), Philologe und Mathematiker, geb. in Delitzsch; 1590 Studium in Wittenberg, 1596 Adjunkt der philos. Fakultät, 1597 Professor der griechischen Sprache, seit 1614 auch der niederen Mathematik ebd. (DBA 1115, 225–227; ADB 32, 27f; Jöcher 4, 287; Zedler 35, 371f).

<sup>7</sup> E. Schmid, *Opus sacrum posthumum: In quo continentur versio Novi Testamenti nova, ad graecam veritatem emendata, et notae ac animadversiones in idem: [...]*, Nürnberg 1658.

<sup>8</sup> Schmid, der „scandalum datum“ und „scandalum acceptum“ unterscheidet, definiert: „Scandalum datum est, quando aliquis male agendo alterum seducit, & offendit, aut occasiones peccandi sciens volens suppeditat“ (E. Schmid, *Opus sacrum posthumum*, 98 [Erklärung zu Mt 5,29]). Als Belegstellen für diese Verwendung des Wortes „scandalum“ führt Schmid zudem Mt 18,6. 8f; Mk 9,42f. 45. 47; Lk 17,2 und 2Kor 11,29 an.

<sup>9</sup> Die entsprechende Vorlesung Franckes oder deren Nachschrift ist nicht überliefert. Francke hatte das Thema aber schon in seiner Predigt zum Michaelistag 1697 über Mt 18,1–12 „Die Lehre von dem Ärgerniß“ (Francke, *Predigten* 1, 303–327, v.a. 307; vgl. PESCHKE, *Studien* 1, 135–140) behandelt.

<sup>10</sup> Vgl. Brief Nr. 170, Z. 32–38.

<sup>11</sup> Die Drey Confessiones, o. Glaubens=Bekaentnisse/ Welche in den Chur=Fuerstl. Brandenb. die Religion betreffenden Edictis zu beobachten befohlen werden: I. Johannis Sigismundi/ Chur=Fuersten zu Brandenburg/ [...]/ Glaubens=Bekaentnueß. II. Colloqvium Lipsiacum Anno 1631. da die anwesenden Reformirten und Lutherische Theologi eine Liqvidation angestellet/ wie weit sie sich einig/ und/ nicht einig seyn. III. Thornische Declaratio, welche Anno 1645. nicht allein von denen Brandenburgischen Reformirten/ sondern auch/ von allen aus der Cron Polen/ Groß=Fuerstenthum Littauen/ und incorporirten Provinzien Deputirten Proceribus & Theologis ist unterschrieben worden. Hierbey auch Die Churfuerstl. Brandenburg. Edicta selbst/ nebst zweyen Declarationen. Frankfurt/Oder [1665] (Titel nach der Ausgabe Cölln/Spree 1683; weitere Auflagen 1695 und 1699).

<sup>12</sup> Das Edikt Friedrich Wilhelms, Markgrafen zu Brandenburg, betreffend den Exorzismus bei der Taufe datiert vom 16.9.1664. Es gestattet dem Prediger, ein Kind lutherischer oder reformierter Eltern ohne Exorzismus zu taufen, wenn es so gewünscht wird. Das Edikt wurde jeweils im Anhang der verschiedenen Auflagen der „Confessiones“ (s. Anm. 11) abgedruckt und im Jahre 1713 im Herzogtum Magdeburg erneut publiziert.

<sup>13</sup> Johann Anastasius Freylinghausen (s. Brief Nr. 94, Anm. 5).

gehabt, daher ich ihm bey seiner großen Amts=Treue diese Erleichterung  
 35 des gemüths gern gegönnet. Wir haben unsern Todten im Febr. 1699 in der  
 Stille beygesetzt, hoffen nicht, daß noch eine procession darüber gehalten  
 werden soll.<sup>14</sup>

Zu unserm Waisen[aus] kauffen wir jetzo des Herrn Cammer Meister  
 Wagners<sup>15</sup> freyguh, darauff wir schon 6000 thaler gebothen.<sup>16</sup> I[hre] Hoh-  
 40 heiten von Sachsen<sup>17</sup> und Pfaltz<sup>18</sup> geben alles Geld dazu zur fundation auff  
 einige Kind.<sup>19</sup>

Herr Wigers<sup>20</sup> schreibet aus London<sup>21</sup>, daß sie schon 40 arme Kinder auff  
 anderer unkosten zu informiren haben, und werden noch mehrere auch  
 reiche kriegen. Ich verharre

45 M[eines] theur[esten] Vaters Gebethsch[uldigster]  
 A[ugust] H[ermann] Francke.

35 /im Febr. 1699/.

<sup>14</sup> Über die Abschaffung des Exorzismus (= die „Beisetzung des Toten“, vgl. Brief Nr. 173, Z. 52f) entstanden Auseinandersetzungen, die erst im April 1700 durch ein Reskript, das den Exorzismus für freiwillig erklärte, beendet wurden (s. Brief Nr. 205, Z. 27–40 und Anm. 21; zu Speners Ansicht zum Exorzismus s. Briefe Nr. 172, Z. 16–25 und Anm. 12 und Nr. 206, Z. 20–47 und Anm. 9).

<sup>15</sup> Johann Heinrich Wagner, Rat und Kammermeister der Dom- und Schloßkirche in Halle (vgl. GStA PK HA I, Rep. 52, Nr. 159b, 1531–1699, Bl. 213–237). Lebensdaten wurden nicht ermittelt.

<sup>16</sup> Francke, der an dem Gut in Trotha zur Dotierung des Waisenhauses und zur Versorgung der Kinder Interesse hatte, hatte hierfür zunächst 5000 Taler geboten (vgl. Francke [an Paul von Fuchs (?)], 8.7.1699, AFSt/W Rep. 1, II/-/1, 201f).

<sup>17</sup> Anna Sophie, Witwe Johann Georgs III. von Sachsen (s. Brief Nr. 35, Anm. 6).

<sup>18</sup> Wilhelmine Ernestine, verwitwete Kurfürstin und Pfalzgräfin bei Rhein (s. Brief Nr. 35, Anm. 6).

<sup>19</sup> Ursprünglich hatte Carl Hildebrand von Canstein (s. Brief Nr. 143, Anm. 1) zugesagt, 7000 Taler zur Bezahlung des Gutes zu beschaffen (von Canstein an Francke, Anfang Juli 1699 [Canstein/Francke, 61f]). Am 8.7. hatte er mitgeteilt, daß er lediglich 5000 Taler bereitstellen könne, und am 10.7. betonte er, daß es ihm recht sei, wenn das Geld aus Sachsen käme (aaO, 62f). Der Kauf muß vor dem 25.7.1699 vonstattengegangen sein, denn zu diesem Zeitpunkt betont Canstein, daß er Interesse daran habe, in Trotha zu wohnen (aaO, 63f).

<sup>20</sup> Jacob Bruno Wieggers (s. Brief Nr. 114, Anm. 17).

<sup>21</sup> Wieggers an Francke, London 4.5.1699 (AFSt/H B 71<sup>a</sup>: 100–102).